

Ergänzende Bedingungen

der rhenag Rheinische Energie AG (rhenag) zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz bzw. mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Grundversorgungsverordnung – GVV)

Gemäß § 5 Abs. 2 Grundversorgungsverordnungen Elektrizität und Gas (GVV) vom 26. Oktober 2006, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 VO zum Erlass von Regelungen über Messeinrichtungen im Strom- und Gasbereich vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2006), gibt rhenag mit dieser Veröffentlichung die Änderung ihrer Ergänzenden Bedingungen zur GVV bekannt. Den Text der Neufassung dieser Ergänzenden Bedingungen finden Sie auch in elektronischer Form auf unserer Internetseite www.rhenag.de und in Papierform in den jeweiligen Kundenforen der rhenag.

1. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 GVV)

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind rhenag in Textform unverzüglich nach der Herstellung, spätestens aber mit der Inbetriebsetzung durch das ausführende Installationsunternehmen mitzuteilen.

2. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 GVV, § 40 Abs. 2 EnWG)

2.1 Der Energieverbrauch des Kunden wird durch rhenag im rollierenden Verfahren in der Regel ein Mal jährlich festgestellt. Über den festgestellten Verbrauch wird dem Kunden eine Verbrauchsabrechnung erstellt.

2.2 Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies rhenag in Textform mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und der rhenag bis spätestens zu den von ihr mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert zu übermitteln. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände, ist rhenag berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung, so berechnet rhenag hierfür brutto 12,00 € (10,08 € netto) je Abrechnung.

2.3 rhenag erhebt, außer bei monatlicher Rechnungsstellung, in gleichen Abständen gleich bleibende Abschläge auf die zu erwartende Verbrauchsabrechnung.

2.4 Die Abschläge sind spätestens an den von rhenag in der jeweils letzten Rechnung festgesetzten Fälligkeitstagen zu leisten. Die Höhe der Abschläge wird von rhenag entsprechend des Verbrauchs im zuletzt abgerechneten Zeitraum bestimmt. rhenag kann die Höhe der Abschläge auf Antrag des Kunden jederzeit ändern, wenn dieser einen erheblich veränderten Verbrauch nachweist. Mit der zu erteilenden Verbrauchsabrechnung werden die geleisteten Abschläge abgerechnet; zuviel oder zuwenig bezahlte Beträge werden ausgeglichen.

2.5 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so berechnet rhenag zeitannteilig den Verbrauch bis zum Datum der Preisänderung, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand mit.

2.6 Zahlungen an rhenag sind gebührenfrei zu entrichten.

3. Zahlungsweisen (§ 16 Abs. 3 GVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder per Lastschriftverfahren/ Einzugsermächtigung leisten.

4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 GVV)

4.1. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von rhenag angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und ggf. inkassiert. Die der rhenag dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden mit folgenden Pauschalen in Rechnung gestellt:

- 1. Zahlungserinnerung: kostenfrei
- Jede weitere Mahnung (schriftlich, telefonisch) 5,00 €*
25,00 €*
25,00 €*
25,00 €*
- Nachinkasso
- Rücklastschrift:

Weitergabe der Kosten des Geldinstituts.

4.2. Soweit die Voraussetzungen einer Unterbrechung der Versorgung nach § 19 GVV vorliegen, wird rhenag den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung beauftragen. Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

- Aufwandspauschale zur Abgeltung der Kosten der rhenag: 25,00 €*
25,00 €*
- Kosten des Netzbetreibers:
Gemäß den in den Ergänzenden Bedingungen/ im Preisblatt veröffentlichten Pauschalen des zuständigen Netzbetreibers.

5. Steuern und Abgaben

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist allen Lieferungen und Leistungen der rhenag die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen (z.Zt. 19 %). Die mit * gekennzeichneten Pauschalen sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

6. Hinweis

Für Erdgaslieferungen nach § 107 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStDVO) gilt: "Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

7. Inkrafttreten

Diese Fassung der Ergänzenden Bedingungen tritt mit Wirkung zum 01. Juli 2009 in Kraft.

Siegburg, im Mai 2009

rhenag Rheinische Energie AG
Bachstraße 3, 53721 Siegburg
Telefon 0 22 41.107-0
Info@rhenag.de www.rhenag.de